

RS Vwgh 1992/4/8 92/01/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1992

Index

19/05 Menschenrechte

25/02 Strafvollzug

Norm

MRK Art3;

StVG §107 Abs1 Z10;

StVG §26 Abs1;

Rechtssatz

Eine offensichtliche Verletzung der Menschenwürde, nämlich eine erniedrigende Verhaltensweise des Anordnenden gegenüber einem Strafgefangenen durch Anordnung des Aufenthaltes in einem durch acht Personen überbelegten Raumes liegt nicht vor, da jeder Strafgefange Einschränkungen in seiner Persönlichkeitssphäre hinnehmen muß. Ob die Bodenfläche des Haftraumes, wie der Bf es behauptet, ca 50 m² oder, wie die belangte Behörde auf Grund einer Vermessung annahm, 53,29 m² betrage, ist hiebei unerheblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010047.X01

Im RIS seit

08.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at